



Apolda, 14.09.2010

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt Anfang Oktober wieder erlaubt

Das Verbrennen von **trockenem** Baum- und Strauchschnitt wird vom 4. Oktober 2010 bis 9. Oktober 2010 und vom 11. Oktober 2010 bis 16. Oktober 2010 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

Generelle Brennverbote gelten weiterhin u. a. an **Sonn- und Feiertagen**, auf **gewerblich genutzten Flächen**, für **Gras, Heu, Laub, sonstige Abfälle** (z. B. Kompost, Bauabfälle, Sperrmüll) sowie **nassen Baum- und Strauchschnitt**, an **Regentagen**, in der Gemarkung **Mellingen** außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen) und in **Bad Sulza**, einschließlich der Ortsteile Bergsulza, Sonnendorf und Oberneusulza.

Forderungen an die Verbrennung sind u. a.

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
3. Die Verbrennungsstellen auf gewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
4. Kurz vor dem Verbrennen ist das **Brennmaterial umzuschichten** (Schutz von Tieren, die im Winter Unterschlupf gesucht haben)
5. Die in der amtlichen Bekanntmachung vorgegebenen Mindestabstände z.B. zu Straßen, Waldgebieten, Lagerhallen sind zu beachten.

Das Umweltamt informiert, dass die **Anzeigepflicht entfällt**, der Baum- und Strauchschnitt in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten entsorgt werden kann.

Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).

Bei Verbrennungsvorgängen, die fast ausschließlich **schwelen** oder durch **starke Rauchentwicklung** eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige **Ablöschen** (auch mittels **kostenpflichtigem** Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen.

Das Umweltamt weist ausdrücklich darauf hin, dass der Missbrauch derartiger Feuer und Verstöße gegen die Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet wird. Das **Bußgeld** kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bis zu **50.000 Euro** betragen.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Bau- und Strauchschnitt wird im Amtsblatt vom 2. Oktober 2010 abgedruckt und ist im Internet unter www.weimarerland.de/landwirtschaft nachzulesen.

Rückfragen unter: Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt
Alexander v. Gawlowski
Tel.: 03644/ 540 695

Kontakt: Landratsamt Weimarer Land
Pressestelle, Silke Schmidt
Telefon: 03644/540110
Fax: 03644/540115
E-Mail: Post.Pressestelle@WL.Thueringen.de